

MELDEFORMULAR FÜR EINZELANLASS

Gesetzliche Grundlage

Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

¹ Wer Lebensmittel herstellt, verarbeitet, behandelt, lagert, transportiert, abgibt, einführt oder ausführt, hat seine Tätigkeit der zu ständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

³ Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb sowie die Betriebsschliessung § 9 Bewilligungspflicht GGG

¹ Der Kleinhandel mit Spirituosen gemäss Art. 41a des Bundesgesetzes über die gebrannte Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932 ist bewilligungspflichtig.

Meldung Einzelanlass Ausschank / Verkauf von Spirituosen ja nein

Was sind Spirituosen?

Spirituosen sind alkoholhaltige Getränke ab 15 % vol, ausser Bier, Wein, Fruchtwein oder Met. Mischgetränke mit Spirituosen, auch mit einem tieferen Alkoholgehalt, sind ebenfalls bewilligungspflichtig (Alcopops, Kaffee mit Schnaps etc.).

Verantwortliche Person

Anrede

Nachname

Vorname

Heimatort

Geburtsdatum

Strasse / Nr.

Postfach / Nr.

PLZ / Ort

Telefon

Email

Einzelanlass

Bezeichnung des Anlasses

Veranstalter (Verein, Organisation, etc.)

Lokalität, Veranstaltung

PLZ / Ort

ungefähre Anzahl Besucher

Datum:	von:	bis:	Datum:	von:	bis:
Datum:	von:	bis:	Datum:	von:	bis:
Datum:	von:	bis:	Datum:	von:	bis:
Datum:	von:	bis:	Datum:	von:	bis:

Bitte erfassen Sie Anlässe, die nach Mitternacht enden, mit einem Datum (z.B. Datum: **26.02.20XX**, von: **22:00**; bis **04:00**)

Rechnungsadresse

Nachname Vorname
Strasse Nr. Postfach
PLZ / Ort Telefon
Email

Weitere Angaben / Bemerkung

Vollständigkeit und Richtigkeit

Hiermit wird die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt. Name der Verantwortlichen Person / Antragsteller(in)

Ort

Datum

Unterschrift _____

Meldung an Gemeinde Wohlen

Das Wirten an einem Einzelanlass untersteht dem Gastgewerbegesetz. Das Formular ist unterschrieben am Schalter der REPOL Wohlen abzugeben oder an gastgewerbe@wohlen.ch einzureichen. Für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen benötigen Sie eine Kleinhandelsbewilligung. Diese erhalten Sie nach Eingang des Formulars.

Ausschank und/oder Verkauf von Bier/Wein/Most ja nein
(dazu ist keine Kleinhandelsbewilligung nötig)

Zutritt mit Eintrittsgeld Zutritt frei Zutritt eingeschränkt (Mitglieder, nur geladene Gäste etc.)

Zutrittsalter eingeschränkt, Zutritt ab Alter:

Der Anlass findet statt in geschlossenen Räumen in Zelten im Freien

Erreichbarkeit während dem Anlass, Handy-Nr.:

Bitte beachten Sie, dass Grossanlässe einer speziellen Bewilligung durch den Gemeinderat bedürfen, der primär die sicherheitsrelevanten Punkte klärt. Dafür sind in der Regel folgende Unterlagen einzureichen: Informationen über Anzahl erwarteter Besucher, Verkehrskonzept, Sicherheitskonzept, Information über zertifizierten und im Kanton Aargau anerkannten Sicherheitsdienst. Weitere Informationen dazu erhalten sie von der Gemeinde.

Ebenfalls beachten Sie bitte die Anforderungen der Schall- und Laserverordnung (SLV):

- Die Schall- und Laserverordnung (SLV) regelt den Schutz des Publikums an Veranstaltungen.
- Die SLV legt für Veranstaltungen einen **Schallpegelgrenzwert von 100 Dezibel fest.**
- **Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 und 100 Dezibel müssen den Gemeindebehörden gemeldet werden.** Die Veranstalter müssen dem Publikum gratis Gehörschütze abgeben.

Regionalpolizei Wohlen
Kapellstrasse 1
5610 Wohlen, 056 621 17 17
Email: gastgewerbe@wohlen.ch